



MELDEVERFAHREN ZUM VERBRINGEN VON SPRENGMITTELN

Gemäss Art. 91a SprstV

ERSTELLUNG UND GENEHMIGUNG DES BEGLEITDOKUMENTES

Das vorliegende Merkblatt soll das Verfahren zur *ERSTELLUNG UND GENEHMIGUNG DES BEGLEITDOKUMENTES* zum Verbringen von Sprengmitteln nach, durch und aus der Schweiz sicherstellen.

Das Merkblatt und das dazugehörige Formular kann unter <http://www.fedpol.admin.ch/> „Themen“, „Sicherheit“, „Sprengstoff / Pyrotechnik“ als PDF-Datei herunter geladen werden.

- Gestützt auf Artikel 91a SprstV und die EU-Richtlinie 2014/28/EU, Art. 11 in Verbindung mit der Entscheidung 2004/388/EG geändert 2010/347/EU am 19.10.2010 werden die Bestimmungen mit Bezug auf das Verbringen von Sprengmitteln innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sowie in die Schweiz geregelt.
- Die Regelung gilt für alle Sprengmittel die von der Sprengstoffgesetzgebung erfasst sind.
- Eine Verbringungsgenehmigung nach Art. 91a SprstV ist nicht erforderlich:
 - für das Verbringen von pyrotechnischen Gegenständen (Richtlinie 2004/57/EG und 2013/29/EU);
 - für Stoffe und Gegenstände, die der Kriegsmaterialgesetzgebung unterstellt sind;
 - für Stoffe und Gegenstände, die der Waffengesetzgebung unterstellt sind.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Das Verbringen von Sprengmitteln muss von der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes (für die Schweiz die Zentralstelle Explosivstoffe; ZSE) genehmigt sein. Die Bewilligung ist im Original auf dem Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.
- Gesuchs berechtigt ist der Empfänger der Sprengmittel oder sein Bevollmächtigter (in der Regel Spediteur oder Absender). In diesem Falle ist die formlose Bevollmächtigung beizufügen soweit sie nicht bereits bei der ZSE vorliegt.
- Die Verbringungsbewilligung muss vor Absendung der Güter dem Absender (und dem Spediteur) zugestellt werden, weil sie die zu verbringenden Güter begleiten muss.
- Für Verbringungsverfahren von Sprengmitteln, die ausschließlich innerhalb der Schweiz stattfinden, ist keine Verbringungsgenehmigung nach Art. 91a SprstV erforderlich. Nur zwischenstaatliches Verbringen erfordert eine Genehmigung, die bei der ZSE zu beantragen ist.
- Die für die Erlangung einer Genehmigung erforderlichen Angaben sind dem diesbezüglichen Formular zu entnehmen.
- Die gültigen Bestimmungen zur Ein-, Aus- und Durchfuhr von Sprengmitteln bleiben unverändert.

1. Verfahren

Durch die Entscheidung der EU-Kommission vom 15.4.2004 (2004/388/EG, ABI d. EU vom 24.4.2004, L 120/43) ist ein Begleitdokument für die innergemeinschaftliche Verbringung von Sprengmitteln als obligatorisch erklärt worden. Mit der Aufnahme des Artikels 91a SprstV gilt dies ab dem 1.10.2012 auch für die Schweiz. Gesuchsteller verwenden das dafür vorgesehene Formular auf www.fedpol.admin.ch. Im Anhang zum Formular finden sich auch weitere Erläuterungen zum Verfahren.

Das Gesuch muss per Post eingereicht werden. Die Genehmigung wird ebenfalls auf dem Postweg retourniert, da sie auf Spezialpapier auszustellen ist.

2. Gebühren

Die Erteilung der Genehmigung ist kostenlos.

3. Genehmigungen

Die Genehmigung für einen einzelnen Verbringungsverfahren (Einzelbewilligung) wird für einen Zeitraum von 3 Monate ab Ausstellungsdatum erteilt. Darüber hinaus ist es möglich eine Verbringungsbewilligung für mehrere Transporte zu beantragen (Pauschalbewilligung). Der maximale Zeitraum beträgt 2 Jahre ab Ausstellungsdatum.

Genehmigungen zum Verbringen von Sprengmitteln aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft können erteilt werden, wenn eine Verbringungsgenehmigung der zuständigen Stelle des Empfängerlandes vorliegt.

4. Kontakt

Bei Fragen zur Verbringung von Sprengmitteln wenden Sie sich an die Spezialisten der Zentralstelle Explosivstoffe (ZSE).

Telefon: 058 462 40 00

E-Mail: zse@fedpol.admin.ch

5. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Merkblatt tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

3003 Bern, 1. Oktober 2012 (Stand 31.08.2023)